OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351132/2/BZ/MG

Datum:
Linz, 8. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des R.S., X, T., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Dezember 2021, GZ: BHLLSO-2020-69156/74-KOK, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Dezember 2021, GZ: BHLLSO-2020-69156/74-KOK, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund seines Antrags vom 30. November 2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt gewährt:

„Ihnen und Ihren Angehörigen wird ab 01.01.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für R.S., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOGAG.
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

b) Für E.S., geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö SOHAG.

c) Für A.S., geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 30.04.2022 befristet.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 20. Dezember 2021, in der die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem Bf der Zuschlag für Alleinerzieher gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG gewährt wird, in eventu die Stellung eines Antrages auf Gesetzesprüfung beim VfGH gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG beantragt wird.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass sich der Ausführungsgesetzgeber im § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht an die Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers gehalten habe und es nicht im Ermessen des Ausführungsgesetzgebers stehe, zwar den Alleinerzieherbonus zu gewähren, dessen Definition aber so einzuschränken, dass er dem Willen des Grundsatzgesetzgebers, welcher aus den Materialien zum SH-GG klar hervorgehe, nicht mehr entspreche. Im Hinblick

auf die bisherige Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sei es sachlich nicht gerechtfertigt, die Alleinerziehereigenschaft daran zu knüpfen, dass sich keine weiteren, nicht obsorgeverpflichteten oder unterhaltsberechtigten Erwachsenen, insbesondere volljährig gewordene Kinder, im gemeinsamen Haushalt befinden. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, welche nur mit minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, würden gegenüber jenen, bei denen ein oder mehrere Kinder volljährig sind, in sachlich nicht gerechtfertigter Weise benachteiligt werden. Im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation sei die Bestimmung des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG dahingehend auszulegen, dass der Alleinerzieherzuschlag für minderjährige Kinder nicht nur dann gebühre, wenn ausschließlich minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt leben.

I.3. Mit Schreiben von 5. Jänner 2022 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da in der vorliegenden Beschwerde lediglich Rechtsfragen aufgeworfen werden, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde von keiner der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist am x geboren und russischer Staatsangehöriger mit dem Aufenthaltsstatus „Daueraufenthalt – EU“. Er wohnt gemeinsam mit seiner volljährigen Tochter E.S., geboren am x, und seinem minderjährigen Sohn A.S., geboren x, in einer Mietwohnung in T. Die Wohnkosten betragen 528,37 Euro monatlich. Der Bf hat keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe. Der Bf weist eine Behinderung im Ausmaß von 50 % auf. Er hat das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht, einen Anspruch auf Pensionsleistungen hat er nicht. Der Bf ist verwitwet. Die volljährige Tochter des Bf besucht die HAK in T, die sie bereits vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres begonnen hat. Sie hat keine Einkünfte.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus Akteninhalt und ist unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. § 7 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lautet:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019 lautet:

„(1) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen der Sozialhilfe in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs vorzusehen.
(2) Die Landesgesetzgebung hat Leistungen gemäß Abs. 1 im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft festzulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß Abs. 1 darf die in Abs. 2 Z 1 bis 4 festgelegten Höchstsätze pro Person und Monat auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigen:

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100%
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
a) pro leistungsberechtigter Person..... 70%
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person 45%
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 108/2019)
4. Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt werden können:
a) für die erste minderjährige Person 12%
b) für die zweite minderjährige Person 9%
c) für die dritte minderjährige Person..... 6%

d) für jede weitere minderjährige Person 3%

5. Zuschläge, die volljährigen und minderjährigen Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts zu gewähren sind, sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, höhere Leistungen vorsehen:
   pro Person 18%

(3) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, rechnerisch gleichmäßig – mit Ausnahme von Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 – auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufgeteilt wird.

(4) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen Bezugsberechtigten innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 5 zur Verfügung stehen soll, pro Haushaltsgemeinschaft mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt wird. Bei Überschreitung der Grenze sind die Geldleistungen pro volljährigem Bezugsberechtigten in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von bis zu 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sowie Geldleistungen an Bezugsberechtigte gemäß Abs. 6 Z 1 bis 8 können von der anteiligen Kürzung ausgenommen werden.

(5) Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass auf Antrag des Bezugsberechtigten oder von Amts wegen Leistungen zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs anstelle von Geldleistungen in Form von Sachleistungen erbracht werden. Diesfalls können bis zu 70% der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 6 ausschließlich in Form von Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs erbracht und pauschal mit 40% bewertet werden, sodass 60% der Bemessungsgrundlage in Form von Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts zur Verfügung verbleiben (Wohnkostenpauschale).“

III.2. Der Bf wendet sich gegen die Nichtgewährung des Zuschlages für Alleinerzieher gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG.

Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass der Bf gemeinsam mit seiner volljährigen Tochter und seinem minderjährigen Sohn in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Ebenso ist unstrittig, dass der Bf sowie seine Tochter und sein Sohn Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben. Zu klären ist die Frage, ob dem Bf der Alleinerzieherbonus nach § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG zuzusprechen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 1. Juni 2021, Ra 2020/10/0095-5, zu einem vergleichbaren Sachverhalt bereits mit der Frage, ob in so einer Konstellation der Bf als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG zu qualifizieren ist und er somit Anspruch auf den Alleinerzieherbonus hat, auseinandergesetzt und dazu ausgeführt, dass nach dem

klaren Wortlaut der Legaldefinition des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG unter „alleinerziehenden Personen“ im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 jene Personen zu verstehen sind, die „ausschließlich“ mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind. Die letztgenannte Personengruppe umfasst Minderjährige, sohin Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 21 Abs. 2 iVm § 158 Abs. 1 ABGB). Die Obsorge (und sohin auch die Verpflichtung zur Pflege und Erziehung) für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit.

Im Ergebnis hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Eigenschaft einer sozialhilfeberechtigten Person als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG nicht in Betracht kommt, wenn bzw. sobald die Haushaltsgemeinschaft der diese Person angehört, (auch nur) eine weitere volljährige Person umfasst. Daraus folgt, dass der Alleinerzieherbonus nach § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG lediglich in dem Fall gebührt, in dem die sozialhilfeberechtigte Person ausschließlich mit (weiteren) minderjährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft lebt. Wie das Höchstgericht weiter ausführt, steht diesem Auslegungsergebnis auch eine grundsatzgesetzkonforme Interpretation des § 7 Abs. 8 iVm § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht entgegen, zumal das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz keine Definition des Begriffs der „alleinerziehenden Person“ enthält.

Die Auffassung, dass es der Landesgesetzgebung nach Maßgabe des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes frei steht, zu regeln, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ein „Alleinerzieherbonus“ gewährt wird, wird durch die Gesetzesmaterialien zu § 5 SH-GG (RV 514 Blg Nr. XXVI GP, 5f) erhärtet. Darin wird auszugsweise Folgendes ausgeführt:
„§ 5 regelt die ordentlichen Leistungen der Sozialhilfe insofern, als zur Vermeidung unerwünschter Anreize für den Arbeitsmarkt ein bestimmter Rahmen vorgegeben wird. Der Landesgesetzgebung ist es unbenommen, geringere Leistungen vorzusehen oder den Leistungsbezug eines Anspruchswerbers an weitere Voraussetzungen zu knüpfen, die nicht in diesem Bundesgesetz genannt sind. […] Weitere Mehrleistungen sind für Alleinerzieher-Haushalte vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen. Als alleinerziehend gelten Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren. […]“

Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 1. Juni 2021 ausgeführt, dass die bislang vom Verwaltungsgericht – wie auch vereinzelt in der Literatur – vertretene Auffassung, dass im Fall des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 3 Oö. SOHAG die Gewährung des Alleinerzieherbonus für die der Haushaltsgemeinschaft angehörigen Personen in Betracht kommt, im Gesetz keine Deckung findet.

Zusammenfassend liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Alleinerzieherbonus im verfahrensgegenständlichen Fall nicht vor. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage, ob gegenständlich der Zuschlag für Alleinerzieher gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG zu gewähren ist, liegt bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor (VwGH 1.6.2021, Ra 2020/10/0095-5).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner